

Stadtwerke Weinsberg GmbH

Allgemeine ergänzende Versorgungsbedingungen Wasser (AVW)

Stand: Januar 2023

1. Wasserversorgungsvertrag

- 1.1 Für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Weinsberg GmbH gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (BGBl. I. S. 750) (AVBWasserV) und die- se örtlichen Allgemeinen ergänzenden Versorgungsbedingungen Wasser für die Stadtwerke Weinsberg GmbH (AVW). Beide Vorschriften (AVBWasserV und AVW) sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die AVW ergänzen die Regelungen der AVBWasserV und gehen allgemeinen Regelungen in dieser vor.
- 1.2 Die Versorgung eines Grundstückes mit Wasser ist auf einem Formblatt zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) die Beschreibung der geplanten Anlagen,
 - b) ein amtlicher Lageplan mit Textteil (in doppelter Ausfertigung) im Maßstab 1:500 über das zu versorgende Grundstück,
 - c) ein Untergeschossgrundriss im Maßstab 1:50 oder 1:100, ferner soweit erforderlich ein Grundriss und Schnitt eines Wasserzählerschachtes,
 - d) Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage des Anschlussnehmers.
- 1.3 Der Vertrag kommt zustande, sobald die Stadtwerke dies dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt haben. Weiterhin kommt der Vertrag zu Stande, indem Wasser aus dem Verteilungsnetz der Stadtwerke Weinsberg GmbH entnommen wird; in diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, dies der Stadtwerke Weinsberg GmbH unverzüglich mitzuteilen.
- 1.4 Die Stadtwerke schließen den Wasserversorgungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer des zu versorgenden Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet so wird der Vertrag mit dem Erbbauberechtigten geschlossen. Steht das Eigentum an dem zu versorgenden Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (z.B. Wohnungseigentümergeinschaft, Erbengemeinschaft), so haften diese für die Erfüllung des Wasserversorgungsvertrags als Gesamtschuldner. Mehrere Eigentümer haben einen Vertreter zu benennen, der alle Erklärungen, die sich aus dem Wasserversorgungsvertrag ergeben rechtswirksam entgegennimmt und abgibt. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen der Eigentümer gerichteten Mitteilungen der Stadtwerke für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
- 1.5 Werden mehrere Kunden über einen gemeinsamen Wasserzähler versorgt, gilt Nr. 1.4 entsprechend.

- 1.6 In besonderen Fällen können die Stadtwerke einen Wasserversorgungsvertrag auch mit Personen, die nicht Grundstückseigentümer sind (z.B. Pächter, Mieter, Nießbraucher) abschließen. Hierfür gilt § 8 Abs. 5 AVBWasserV.

2. Hausanschluss

- 2.1 Für jedes Grundstück ist ein besonderer Anschluss an die Versorgungsleitung der Stadtwerke herzustellen. In besonderen Fällen können von den Stadtwerken Ausnahmen zugelassen werden.
- 2.2 Als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuch- und Katasterbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Zur selbständigen wirtschaftlichen Einheit zählen auch die Flächen der Garagengrundstücke und die Anteile an den gemeinschaftlichen Flächen.
- 2.3 Die Stadtwerke können die Versorgung ablehnen, wenn der Anschluss oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstückes, aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen, im Einzelfall für die Stadtwerke unzumutbar ist. Dies gilt auch, wenn die Abwässer des zu versorgenden Grundstückes zu einer Gefährdung der Wassergewinnung führen können. Erklären sich die Stadtwerke trotzdem bereit, die Versorgung zu übernehmen, so hat der Anschlussnehmer Kostenersatz nach Nr. 2.4 zu leisten.
- 2.4 Für eine neue Versorgungsleitung, die nicht innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nicht im Zuge der bebauungsplanmäßigen Herstellung der Straße eingelegt wird, haben die Anschlussnehmer Ersatz der Selbstkosten der Stadtwerke zu leisten. Der Kostenersatz wird durch die Stadtwerke nicht er- stattet, es sei denn, dass mit dem Anschlussnehmer dies schriftlich vereinbart wurde. § 10 Abs. 5 AVBWasserV gilt entsprechend.
- 2.5 Die Kosten für die erstmalige Verlegung von Versorgungsleitungen in privaten Straßen, Gehwegen, Fahrwegen, Zufahrten, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, hat der Anschlussnehmer zu tragen. Diese Leitungen sind durch Eintragung einer Dienstbarkeit zu sichern. Die Kosten der Bestellung der Dienstbarkeit trägt der Anschlussnehmer.

3. Bedarfsdeckung

- 3.1 Bei Vorhandensein einer Eigengewinnungsanlage sind die Stadtwerke zur Reserveversorgung nicht verpflichtet. Eine Reserveversorgung liegt vor, wenn der Abnehmer anstelle oder neben der Eigengewinnung auf Wasserbezug aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke übergehen kann und eine Vorhaltung ausdrücklich verlangt hat.
- 3.2 Ein Reserveanschluss wird von den Stadtwerken plombiert. Die Plombe darf nur von einem Beauftragten der Stadtwerke auf Anforderung des Kunden entfernt werden.
- 3.3 Für die Vorhaltung von Reservewasser wird neben dem Grundpreis ein Bereitstellungspreis für Reserveanschlüsse und bei Inanspruchnahme zusätzlich der Arbeitspreis erhoben. Die Höhe ist dem jeweils geltenden und bekanntgemachten Preisblatt zu entnehmen.

4. Baukostenzuschuss -Allgemeine Regelung-

- 4.1 Die Stadtwerke erheben einen Baukostenzuschuss gem. § 9 AVBWasserV für den Anschluss eines Grundstückes an das Versorgungsnetz. Schuldner des Baukostenzuschusses ist der Anschlussnehmer (in der Regel der Grundstückseigentümer).
- 4.2 Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist die Grundstücksgröße.
- 4.3 Der Baukostenzuschuss je m² Grundstücksfläche ist betragsmäßig im jeweils geltenden und bekanntgemachten Preisblatt ausgewiesen. Bei Grundstücken in Baugebieten, die an Verteilungsanlagen angeschlossen werden, welche nach dem 1. Januar 1981 errichtet wurden oder mit deren Errichtung nach diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, kann die Betriebsführung zusammen mit der Stadtverwaltung Weinsberg unter Anwendung der in § 9 AVBWasserV enthaltenen Grundsätze abweichende Quadratmetersätze ermitteln und festsetzen. Ist für ein Grundstück die bauliche und sonstige Nutzung mit mehr als 2 Geschossen zulässig, so werden die Beträge erhöht,
 - a) für das 3. bis 6. Vollgeschoss um je 20 v.H.
 - b) für jedes weitere Vollgeschoss um je 10 v.H.

Als Geschosse gelten alle Vollgeschosse im Sinne von § 2 Abs. 6 LBO.

Bei Grundstücken, die nur mit Ein- oder Zweifamilienhäusern bebaut sind oder bebaut werden können und für die ein qualifizierter Bebauungsplan nicht besteht, wird der Teil der Grundstücksfläche nicht zur Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss herangezogen, der weiter als 40 m von der Straßenfront entfernt ist. Bei einer späteren stärkeren Überbauung des Grundstückes hat eine entsprechende Nachveranlagung der nicht berücksichtigten Fläche zu erfolgen. Diese Ermäßigung wird nur dann wirksam, wenn sich der Grundstückseigentümer verpflichtet, den Restanspruch der Stadtwerke Weinsberg GmbH auf Baukostenzuschuss im Grundbuch durch eine entsprechende Eintragung rechtlich abzusichern. Eine entsprechende Vormerkung kann grundsätzlich an letzter Rangstelle stehen.

- 4.4 Für die Berechnung des Baukostenzuschusses sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags auf Wasserversorgung maßgebend.
- 4.5 Der Anspruch auf den Baukostenzuschuss entsteht mit der Annahme des Antrags. Er ist vor dem Setzen des Wasserzählers, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Anforderung, fällig.
- 4.6 Ein Baukostenzuschuss wird nicht erhoben, für den Bezug von Wasser zu vorübergehenden Zwecken (z.B. Baustellen, Schaustellen, Wirtschaftszelte).
- 4.7 Der Anschluss eines zusätzlichen Grundstückes an eine Hausanschlussleitung löst ebenfalls die Pflicht zur Zahlung des Baukostenzuschusses aus

5. Baukostenzuschuss -Besondere Bemessungsgrundlagen-

- 5.1 Bei der Ermittlung der Grundstücksgröße bleiben folgende Teilflächen unberücksichtigt, sofern sie nicht tatsächlich angeschlossen, bebaut oder gewerblich genutzt sind:
 - a) außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes oder außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Teilflächen, deren grundbuchmäßige Abschreibung nach baurechtlichen Vorschriften ohne Übernahme einer Baulast zulässig wäre,

- b) innerhalb der in Buchst. a) genannten Gebiete bei einem bebauten Grundstück das Hinterland dessen grundbuchmäßige Abschreibung nach baurechtlichen Vorschriften ohne Übernahme einer Baulast zulässig wäre, das landwirtschaftlich im Sinne von § 146 des Bundesbaugesetzes genutzt wird und für das durch den Bebauungsplan keine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.

- 5.2 Erwerbsgärtnerisch, landwirtschaftlich oder weinbaulich genutzte zusammenhängende Grundstücke werden höchstens mit einer Grundstücksgröße von 3000 m² berechnet; sie gelten im Hinblick auf die überschießende Fläche als nicht angeschlossen im Sinne der Bestimmungen über den Baukostenzuschuss. Bei einer Bebauung dieser Grundstücke im Rahmen des erwerbsgärtnerisch, landwirtschaftlich oder weinbaulich genutzten Betriebs wird die Geschossfläche nur hinsichtlich der nach dem Baurecht genehmigungspflichtigen Gebäude angesetzt.

6. Baukostenzuschuss -Nachveranlagungen-

- 6.1 Die Stadtwerke erheben einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht (Nachveranlagung). Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn sich das tatsächliche Maß der baulichen Nutzung des bereits angeschlossenen Grundstückes ändert und sich dadurch der Baukostenzuschuss um mehr als 10 Prozent erhöht.
- 6.2. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Stadtwerken Veränderungen im Sinne der Nr. 6.1 vor dem Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Der Anspruch auf den Baukostenzuschuss entsteht mit dem Eingang der Anzeige bei den Stadtwerken. Falls eine Anzeige nicht erstattet wird, können die Stadtwerke die Entstehung durch die Übersendung einer Zahlungsanforderung an den Schuldner auslösen.
- 6.3 Bei der Nachveranlagung sind die Bemessungsgrundlagen wie folgt zu ermitteln:
 - a) Summe der Berechnungsquadratmeter, die sich für das Grundstück nach der Erhöhung der Nutzungsfläche aufgrund der tatsächlichen Bebauung ergibt.
 - b) Abzüglich: Summe der Berechnungsquadratmeter des Grundstückes, die sich vor der Erhöhung der Nutzungsfläche aufgrund der tatsächlichen Bebauung ergibt; soweit das Grundstück bereits nach dem Maß der zulässigen Nutzung veranlagt wurde, ist die Summe dieser Berechnungsquadratmeter anzusetzen.
 - c) = Berechnungsquadratmeter, die der Nachveranlagung zugrunde zu legen sind.
 Ist die Zahl der Berechnungsquadratmeter in Buchstabe b) höher als die nach Buchstabe a), verbleibt es bei der bisherigen Veranlagung.
- 6.4 Im Übrigen gilt Nr. 4 für Nachveranlagungen.

7. Baukostenzuschuss – Feuerlöschzwecke –

Werden Anschlussleitungen, Leistungsverstärkungen oder Zähler mit einer größeren Zählerleistung für Feuerlöschzwecke eingebaut, wird ein zusätzlicher Baukostenzuschuss in der Höhe, wie er im jeweils geltenden und bekanntgemachten Preisblatt festgesetzt ist je m³ der auf Antrag von den Stadtwerken zugesagten Leistung pro Stunde erhoben. Vorbehaltlich individueller Vereinbarungen wird hier lediglich der Anschluss für den Grundschutz zur Verfügung gestellt.

Es wird kein Löschwasser für den Objektschutz von den Stadtwerken zur Verfügung gestellt.

8. Hausanschlusskosten

Verlegung des Hausanschlusses nach der bebauungsplanmäßigen Erschließung.

- 8.1 Die Stadtwerke verlangen vom Anschlussnehmer für die Erstellung des Hausanschlusses bei einer Länge des Hausanschlusses bis zu 5 Metern bei Anschlussleitung bis DN 50 einen Beitrag. Bei Mehrlängen erhöht sich dieser Beitrag. Führt der Anschlussnehmer im Einvernehmen und nach den Angaben der Stadtwerke

die Erdarbeiten selbst aus, so ermäßigen sich die Kosten für den Hausanschluss Die Beiträge und Ermäßigungen sind dem jeweils geltenden und bekanntgemachten Preisblatt zu entnehmen.

- 8.2 Für einen Hausanschluss der nach Art, Dimension und Lage vom üblichen Hausanschluss wesentlich abweicht sowie für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anschlussnehmeranlage oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, treten an Stelle der in Ziffer 8.1 genannten Beträge die gesondert ermittelten notwendigen Kosten.
- 8.3 Stellen die Stadtwerke für mehrere Anschlussnehmer, deren Wasserversorgung gleichzeitig beantragt wird, eine gemeinsame Hausanschlussleitung her, so ist jeder Anschlussnehmer verpflichtet, den Stadtwerken die auf ihn entfallenden anteiligen Anschlusskosten zu erstatten.
- 8.4 In den Fällen der Ziffer 2 Nr. 2.4 hat der Anschlussnehmer die Kosten bei Veränderungen des Hausanschlusses zu tragen, die im Zuge einer bebauungsplanmäßigen Herstellung der Straße entstehen.
- 8.5 Die Stadtwerke sind zur Trennung und Beseitigung des Hausanschlusses berechtigt, wenn der Anschlussnehmer oder die Stadtwerke den Vertrag gekündigt haben. Die Stadtwerke können nach gesonderter Vereinbarung mit dem Anschlussnehmer einen nicht genutzten Anschluss nicht trennen und zurückbauen, sofern der Anschlussnehmer sich verpflichtet, die Kosten für die aus versorgungsrechtlich notwendigen Spülungen zu übernehmen und dies aus technischen und hygienischen Gründen möglich ist.
- 8.6 Die Kosten für die Abtrennung und Beseitigung nicht genutzter Leitungen sind von den Stadtwerken zu übernehmen, wenn diese die Beendigung des Versorgungsverhältnisses veranlasst hat. Der Anschlussnehmer hat die Kosten zu tragen, wenn dieser die Veränderungen veranlasst hat, § 10 Abs.4 Nr.2 AVBWasserV. Die Kosten sind dem jeweils geltenden und bekanntgemachten Preisblatt zu entnehmen.
- 8.7 Soweit öffentliche Verkehrsflächen aufgegraben werden müssen, ist über die Stadt rechtzeitig die vorherige Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde einzuholen.

9. Inbetriebsetzung der Kundenanlage, Messung

- 9.1 Die Kundenanlage wird durch das Setzen des Wasserzählers und durch Öffnen der Hauptabsperrvorrichtung durch die Stadtwerke in Betrieb gesetzt. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu erstatten.
- 9.2 Als Verbrauch gilt auch die Wassermenge, die bei Leistungsschäden in der Kundenanlage, offenen Zapfstellen und ähnlichen Vorgängen aus der Kundenanlage abläuft.

10. Preisregelungen

- 10.1 Der Wasserpreis setzt sich aus einem der Zählergröße nach bemessenen Grund- und einem abnahmegbezogenen Preis je m³ zusammen.
- 10.2 Die Wasserpreise, Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskostenbeiträge werden gem. § 4 Abs. 2 AVBWasserV bestimmt und mit Bekanntmachung des als Anlage zu diesen Bedingungen angeschlossenen Preisblatts wirksam. Die Mitteilung im an den Kunden im Einzelfall ersetzt die Bekanntmachung.
- 10.3 Bereitstellungspreise werden erhoben für
- Reserveanschlüsse
 - Anschlussleitungen, Leitungsverstärkungen oder Zähler mit einer größeren Zählerleistung für Feuerlöschzwecke

Bei Wasserverbrauch wird der Arbeitspreis zusätzlich berechnet. Die Bereitstellungspreise werden nach § 24 AVBWasserV tagesgenau abgerechnet. Die Höhe ist dem jeweils geltenden und bekanntgemachten Preisblatt zu entnehmen.

- 10.4 Für Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern und Wasserzähler für Überflurhydranten, die gemäß § 22 AVBWasserV ausgegeben werden, wird neben dem Arbeitspreis eine Miete erhoben. Die Miete wird nach betriebswirtschaftlichen

Grundsätzen von den Stadtwerken festgesetzt. Die Höhe ist dem jeweils geltenden und bekanntgemachten Preisblatt zu entnehmen.

- 10.5 Soweit die Stadtwerke die Kundenanlage überprüfen, können sie die Erstattung der Kosten verlangen. Dies gilt nur, wenn nach der Feststellung von Mängeln anlässlich einer ersten (kostenlosen) Überprüfung weitere Überprüfungen notwendig werden.
- 10.6 Bei Wiederaufnahme der aufgrund von § 33 AVBWasserV unterbrochenen Versorgung wird jedes hierzu notwendige Erscheinen eines Beauftragten der Stadtwerke nach Aufwand abgerechnet.
- 10.7 Der Abrechnungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate. Ausnahmen gelten insbesondere dann, wenn während eines Abrechnungszeitraumes ein Vertragsverhältnis beginnt oder endet. Die Stadtwerke erheben für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlungen (§ 25 Abs. 1 AVBWasserV). Diese sind am 1. des jeweils folgenden Monats fällig.

11. Zahlungsverzug Verzugszinsen, Mahnkosten

- 11.1 Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind dem Wasserversorgungsunternehmen nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.
- 11.2 Werden Ansprüche der Stadtwerke aus Baukostenzuschüssen nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Anschlussgenehmigung bezahlt, sind die Stadtwerke berechtigt, Verzugszinsen nach dem in § 288 BGB genannten Höchstsatz zu erheben.
- 11.3 Für alle übrigen Ansprüche der Stadtwerke aus dieser AVW werden bei nach Ablauf des kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunktes oder Mahnung Verzugszinsen nach dem in § 288 BGB genannten Höchstsatz erhoben.
- 11.4 Bei Zahlungsverzug werden außerdem Mahnkosten erhoben. Diese sind in dem bekanntgemachten Preisblatt benannt.

12. Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

13. Umsatzsteuer

Die in diesen Allgemeinen ergänzenden Bedingungen genannten Preise, Baukostenzuschüsse, Kosten, Kostenerstattungen und ähnliche Ansprüche sind Nettopreise, denen die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzugerechnet wird.

14. Streitbeilegung

Zu ihrem Anschluss- und/oder Versorgungsverhältnis Wasserversorgung weisen wir darauf hin, dass die Stadtwerke Weinsberg GmbH nicht an Verfahren mit Verbrauchern zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des VSBG teilnehmen.